

Az.: 4 A 172/08
2 K 708/04



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk

- Beklagte -
- Antragsgegner -

wegen

Beitrag zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 10. März 2010

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 23. Januar 2008 - 2 K 708/04 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 16.330,44 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz hat keinen Erfolg. Soweit der Antrag gegen die Zurückweisung der Klage gegen die Festsetzung des Regelpflichtbeitrags zum beklagten Versorgungswerk gerichtet ist, ist er bereits unzulässig (siehe 1.). Soweit der Antrag dagegen gerichtet ist, dass auch die auf eine Festsetzung eines Mindestbeitrags im Wege einer Billigkeitsentscheidung gerichtete Klage zurück gewiesen wurde, ist er unbegründet (siehe 2.)

1. Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen die Zurückweisung der Klage gegen den festgesetzten Pflichtbeitrag ist unzulässig, weil er nicht dem Darlegungserfordernis nach § 124a Abs. 4 VwGO entspricht. Die Klägerin hat keine Gründe dargelegt, warum die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, wonach die Festsetzung des Pflichtbeitrags rechtmäßig sei, rechtswidrig sein soll. Ihre Erwägung, wonach nur die Erhebung eines Mindestbeitrags rechtmäßig sei, bezieht sich nur auf die Billigkeitsentscheidung nach § 15 Abs. 4 und nicht auf die Festsetzung nach § 11 der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen - Satzung -.

Die Beitragsfestsetzung nach § 11 der Satzung enthält nicht inzident die Ablehnung einer Billigkeitsentscheidung nach § 15 der Satzung. Ob Gründe vorliegen, die zu einer niedrigeren Festsetzung nach § 15 Abs. 4 der Satzung führen, ist im Wege eines selbständigen Erlassver-

fahrens zu klären. Die in § 11 der Satzung angesprochene Beitragsfestsetzung, etwa des Regelpflichtbeitrags oder des Beitrags nach Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt ist daher nicht rechtswidrig weil aus Billigkeitserwägungen die Festsetzung eines niedrigeren Beitrags wegen grober Unbilligkeit nach § 15 Abs. 4 der Satzung veranlasst ist (dazu etwa: VGH BW, Beschl. v. 29.6.1992, 9 S 1346/92, juris). Die Rechtmäßigkeit eines nach § 11 Abs. 2 der Satzung erhobenen Pflichtbeitrags kann daher mit Erwägungen zu einer Billigkeitsentscheidung nach § 15 Abs. 4 der Satzung von vornherein nicht in Zweifel gezogen werden.

2. Soweit der Antrag gegen die Zurückweisung der beantragten Verpflichtung zur Festsetzung eines Mindestbeitrags gerichtet ist, ist er unbegründet, weil nicht ernstlich zweifelhaft ist, dass eine grobe Unbilligkeit i. S. v. § 15 Abs. 4 der Satzung vorliegt.

Eine Billigkeitsentscheidung i. S. der angesprochenen Regelung wird dann anzunehmen sein, wenn die Belastung durch den Beitragbescheid wegen sachlicher und persönlicher Besonderheiten des Einzelfalls, die in den Beitragsregelungen der Satzung nicht berücksichtigt sind, dem Einzelfall schlechterdings nicht mehr gerecht wird und deshalb unbillig erscheint (zur entsprechenden Regelung einer Billigkeitsentscheidung nach § 163 AO: SächsOVG, Urt. v. 19.3.2008, 5 B 840/05 abrufbar unter dem Link Entscheidungssammlung der Internetseite des SächsOVG - www.justiz.sachsen.de/ovg). Sachliche Billigkeitsgründe liegen bei einem Sachverhalt vor, der zwar unter einen Beitragstatbestand fällt, der aber gleichwohl eine Beitragserhebung nicht zulässt, weil sie mit dem Sinn und Zweck der satzungsrechtlichen Beitragsregelungen nicht vereinbar wäre. Persönliche Billigkeitsgründe liegen vor, wenn die Beitragserhebung unzumutbar ist, weil der Betroffene erlassbedürftig und erlasswürdig ist.

Das Beschwerdevorbringen der Klägerin, ihr könne wegen anderer finanzieller Verpflichtungen nur ein Mindestbeitrag abverlangt werden, weil sie andernfalls nur noch etwas über 700 € für sich zur Verfügung habe und ernsthaft in ihrer beruflichen Existenz gefährdet wäre, bezieht sich auf persönliche Billigkeitsgründe. Zwar kann die Gefährdung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit wegen einer Beitragserhebung eine Erlassbedürftigkeit begründen. Ob aufgrund des Vorbringens der Klägerin eine solche Existenzgefährdung durch die Beitragsleistung hier vorliegt, erscheint jedoch zweifelhaft. Die Klägerin bezieht die geltend gemachte Existenzgefährdung auf ihre finanziellen Verhältnisse nicht im Jahr der Beitragserhebung, sondern in dem für die Beitragsfestsetzung maßgeblichen vorletzten Kalenderjahr (§ 11 Abs.

2 Satz 2 Nr. 1 Satzung). Erwägungen zu einer Existenzgefährdung im Jahr der Beitragserhebung, enthält ihr Beschwerdevorbringen nicht.

Davon abgesehen, wird hier voraussichtlich auch keine Erlasswürdigkeit in Betracht kommen. Eine Erlasswürdigkeit liegt u.a. vor, wenn der Beitragspflichtige die mangelnde Leistungsfähigkeit nicht selbst herbei geführt hat. Sie wird etwa nicht anzunehmen sein, wenn übermäßig hohe und risikoreiche Zahlungsverpflichtungen eingegangen wurden. Das Eingehen solcher Verpflichtungen dürfte hier anzunehmen sein.

Die Klägerin begann ihre anwaltliche Tätigkeit im Jahre 1996 auf der Grundlage eines Überlassungsvertrages in einer bestehenden Kanzlei. Für diese Tätigkeit erhielt sie ein monatliches Fixum vom 5.000 DM, das aus Einlagen der anderen Rechtsanwälte der Kanzlei entnommen wurde. Nach etwa drei Jahren verpflichtete sich die Klägerin in einem Sozietätsvertrag diese Einlagenentnahme in den Jahren 2000 bis 2002 den anderen Rechtsanwälten der Kanzlei wieder zurück zu zahlen. Die Klägerin ging damit die Verpflichtung ein, binnen drei Jahren 126.000 DM (64.422,78 €) zu leisten. Des Weiteren hatte sie wegen eines Existenzgründungs- und eines weiteren Darlehens seit dem Jahr 1996 weitere Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Im Jahr 2000 betrug die Kreditrückzahlung 2130,00 DM (1089,05 €), 2001 19.041,56 DM (9.735,80 €) und 2002 14.031,10 €. Die gesamten Zahlungsverpflichtungen für die Jahre 2000 bis 2002 aus dem Sozietätsvertrag und den aufgenommenen Darlehen betrugen damit 89.278,73 €, somit durchschnittlich annähernd 30.000 € im Jahr.

Der Klägerin musste bewusst sein, dass die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen angesichts der ihr bekannten wirtschaftlichen Situation der Kanzlei in hohem Maß risikoreich ist. Hinzu kommt, dass die vereinbarte Rückzahlung entnommener Einlagen steuerlich nicht berücksichtigt wird. Die Klägerin ist damit eine Verpflichtung eingegangen von den Einnahmen der Kanzlei 126.000,00 DM an die anderen Rechtsanwälte auszusahlen und zusätzlich die steuerliche Belastung für diese eingekommene Summe zu tragen. Die Klägerin kann dieses übernommene hohe finanzielle Risiko nicht durch den weitgehenden Erlass eines Beitrags, der letztlich zu Lasten des Leistungsniveaus des Beklagten gehen würde, ausgleichen.

Der Antrag ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 47, 52 Abs. 2 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Meng

Heinlein